

amtliche Bekanntmachung

106 K 005/22



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. Mai 2024 - 10.30 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.
Stockwerk, Saal C 215

der im Grundbuch von Rheinhausen Blatt 12392 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

365/1914 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Rheinhausen, Flur 002, Flurstück 1279, Gebäude- und
Freifläche, Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 16, Größe: 3609 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan vom 15.
Oktober 1999 nebst Änderung vom 6. Januar 2000 mit Nr. 5 bezeichneten
Räumen im 2. Obergeschoss links des Hauses - Sondernutzungsrecht an
12 Stellplätzen

versteigert werden.

Lage des Grundbesitzes: Dr. Alfred Herrhausen Allee 16, 47228 Duisburg

Ca 346 m² große Gewerbeeinheit im 2. OG bestehend aus 2 Herren und 2 Damen
WCs, 2 Küchen, Flur, Empfangsbereich und 10 Räume, die als Büro, Archiv oder
Besprechungsraum genutzt werden können . Ferner sind 12 Stellplätze zur
Verfügung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 830.300,-- EUR festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 21.11.2023